

Tit. XXI.

Umb Guoth argwöhniger Weiß aufzutragen , oder
 flöcken helfen in Brunsten , auch in Todts-
 und anderen Nöthen , oder bey Nacht , und
 Nabel.

Ist gesetzt.

§. I.

Wob Jemand an Orthen , da Leüth in Kranck-
 heiten , Brunsten , Todts- auch anderen Nöthen ,
 oder auch , nachdeme solche gestorben , ohne dero sel-
 ben rechten Erben Wißsen , und Willen jemanden , helfen wurde
 argwöhniger Weiß Guoth , oder Geth auftragen , oder entflö-
 cken , in einige Weiß , wie das wäre ; das soll , und wird man für
 ein Diebstahl achten , und halten , und auch darüber also richten.

§. II.

Wo aber jemand dem anderen auch solcher Weiß
 bey Nacht , und Nabel hulffe dergleichen Guoth flöcken ,
 und hinweg tragen , der , oder die sollent dann auch für den jent-
 gen bezahlen , und gesten , welchem sie also zu solchem geholffen
 habent , und noch darzu gestrafft werden , nach Gelegenheit der
 Sach , und eines Rhatys Erkantnuß.